



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

**18/6932**  
**VORLAGE**

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

05. Februar 2025

Mein Aktenzeichen  
0102-007#2024/0001-  
1501 MB.0017

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Lucas Muth  
lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2871  
06131 16 17-2871

### **35. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 14.01.2025**

#### **TOP 02: „Sachstand Krankenhausreform und DRK Krankenhaus Insolvenzen“ Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - V 18/6739 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit zugesagt, übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk. Es wurde die Nachfrage gestellt, wie sich aufgrund des Insolvenzverfahrens die Nichtzahlung des Trägers der Beiträge an die Zusatzversorgungskasse auf die Leistungen der Mitarbeiter aus der Zusatzversorgungskasse auswirkt. Diese beantworten wir Ihnen gerne anhand der öffentlich zugänglichen Informationen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

Betriebsrenten stellen eine zusätzliche Altersversorgung für alle versicherungspflichtigen Beschäftigten der Mitglieder der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) dar. Die versicherungspflichtigen Beschäftigten der Mitglieder haben einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente (Zusatzversorgung), der sich entweder unmittelbar aus dem Tarifvertrag oder aber aus einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung ergibt. Im Umlageverfahren – durchaus vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung – werden die laufenden Rentenleistungen durch Umlagen, das sogenannte



Sanierungsgeld oder im Wege einer Hybridfinanzierung sowie durch Vermögenserträge finanziert.

Die Insolvenz eines Mitgliedsunternehmens hat die Beendigung der Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) zur Folge. Die Satzung der RZVK regelt, dass wenn die Mitgliedschaft eines Unternehmens endet, die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen bleibt (§ 21 Beitragsfreie Versicherung). Das bedeutet, die bis zum Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens erworbenen Versorgungsanswartschaften und Versicherungszeiten der Mitarbeitenden bleiben erhalten und können auch zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden, sollten die Mitarbeitenden erneut eine Beschäftigung bei einem Mitglied der RZVK aufnehmen.

Über den aktuellen Stand der erworbenen Rentenanwartschaften aus der Pflichtversicherung und einer möglicherweise zusätzlich abgeschlossenen freiwilligen Versicherung erhalten die Versicherten der RZVK eine Anwartschaftsmitteilung. Daneben besteht die Möglichkeit, individuelle Rentenauskünfte einzuholen und die Möglichkeiten zur freiwilligen Fortführung der Versicherung direkt mit dem Versicherer abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch



## **Ausschuss für Gesundheit am 14.01.2025**

### **Vorlage 18/6739; Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

### **Betreff: Sachstand Krankenhausreform und DRK Krankenhaus Insolvenzen**

### **SPRECHVERMERK**

Seit dem letzten Bericht von Herrn Minister Hoch zu den beiden Themen des Antrags in der vergangenen Ausschusssitzung am 13. Dezember 2024, kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt keine relevanten neuen Ergebnisse berichten.

Zum 12.12.2024 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen - Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG)“ in Kraft getreten. Damit liegen nun die bundesgesetzlichen Grundlagen vor, die es in den nächsten beiden Jahren landesrechtlich mit Leben zu füllen gilt, damit ab dem 01.01.2027 die Bundes-Reform schrittweise wirksam werden kann.

Die Krankenhausreform ist ein komplexes Vorhaben, das darauf abzielt, das Krankenhauswesen zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Im Kern soll die Reform sicherstellen, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern auch in Zukunft auf hohem Niveau gewährleistet bleibt. Dabei geht es vor allem um die Finanzierung der Kliniken, die Strukturierung der Krankenhauslandschaft und die Qualität der Behandlung.

Wie in der Sitzung im Dezember bereits gesagt, können wir erst über konkrete Details an einzelnen Standorten sprechen, wenn wir wissen, welche Leistungsgruppen von den einzelnen Häusern erbracht werden, welche Leistungen die Häuser in Zukunft erbringen wollen und können und wie sich die regionale Verteilung der Leistungsgruppen darstellen soll.

Seitens des BMG erwarten wir nun zeitnah einen Vorschlag zu den verschiedenen Rechtsverordnungen wie z.B. zu den Qualitätskriterien. Erst wenn diese vorliegen, gibt es mehr Klarheit zu den Möglichkeiten der Länder bei der Zuteilung der



Leistungsgruppen und der Gestaltung des Krankenhausplans. Um im geordneten Prozess die Umsetzung im Land zu vollziehen, wird der aktuelle Krankenhausplan bis Ende 2026 verlängert. Vor Weihnachten haben wir allen Trägern im Land ein Informationsschreiben darüber zukommen lassen, dass wir in den Trägergesprächen über jedes einzelne Krankenhaus führen werden. Wir werden dazu nun auf alle Träger zugehen.

Auch in Bezug auf die DRK-Insolvenz kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nur einige neue Ergebnisse berichten. Minister Clemens Hoch hat an der Kreistagssitzung im Kreis Altenkirchen am 16. Dezember teilgenommen und am 9. Januar 2025 fand ein gemeinsames Gespräch des Ministers mit den Landräten der Landkreise Neuwied, Altenkirchen und dem Westerwaldkreis statt, um sich über die aktuelle Situation auszutauschen.

Aus diesen Gesprächen kann ich Ihnen bisher berichten, dass es ein gemeinsames Verständnis zur Versorgungslage in der Region gibt. Das Bewusstsein dafür, dass die Geburtshilfe und die Pädiatrie in Kirchen ebenso wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Altenkirchen fortgeführt werden müssen, ist vorhanden.

Das Verfahren obliegt dem Insolvenzverwalter, der derzeit entsprechend der insolvenzrechtlichen Vorgaben nach Investoren – also Trägern – sucht, die ein Interesse an der Übernahme einzelner Häuser der DRK Krankenhausgesellschaft haben. Wir haben gegenüber dem Insolvenzverwalter unseren Standpunkt hinsichtlich der Versorgung ebenfalls deutlich gemacht.

In Neuwied konkretisiert sich das Interesse der Marienhaus-Gruppe am dortigen DRK-Krankenhaus. Die Marienhaus-Gruppe spricht mit dem Insolvenzverwalter. Dass die Marienhaus-Gruppe das so offen kommuniziert ist erfreulich und daraus kann eine echte Steigerung der Zukunftsfähigkeit am Standort Neuwied ergeben.

Vielen Dank!